OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050344/7/SSt

Datum:
Linz, 31. März 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über den Antrag des A__, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Zivilrechtsklage den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 8a VwGVG auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Zivilrechtsklage wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Antragsteller erhob gegen die ihm übermittelte Pflege-(Sonder-) Gebührenrechnung des B__, Rechnungs-Nr. aaa, Einspruch, weshalb die Rechnungslegerin den Bürgermeister der Stadt Linz um bescheidmäßige Vorschreibung des Rechnungsbetrages ersuchte.

I.2. Mit dem Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4.11.2024, GZ.: 0058170/2024, wurde der Antragsteller verpflichtet, nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides an die C__ in Höhe von 59,40 Euro zu bezahlen. Begründend führte die bescheiderlassende Behörde aus, dass der Pflegegebührenkostenbeitrag durch den stationären Aufenthalt von 23.8.2024 bis 26.8.2024 angelaufen sei. Die Zahlungsverpflichtung ergebe sich aus § 52 Abs. 1 Oö. KAG 1997. In der Bescheidbegründung wurden die Ausnahmetatbestände für die Vorschreibung des Pflegegebührenkostenbeitrages (§ 52 Oö. KAG 1997) angeführt.

I.3. Dagegen erhob der Antragsteller mit Eingabe vom 1.12.2024 fristgerecht Beschwerde. Darin brachte er im Wesentlichen unter Verweis auf seinen Einspruch vor, dass die ÖBB bzw. Mitarbeiter der ÖBB die Schuld an seinem Krankenhausaufenthalt trage, weshalb die Rechnung an diese zu richten sei. Er werde Klage gegen die ÖBB erheben; da er beim Amtstag des Bezirksgerichtes Linz ihm nicht erklärt worden sei, wie man diese Zivilrechtsklage erhebt stellte er neben der ausdrücklichen Beschwerdeerhebung gegen den Bescheid den Antrag auf Information bzw. die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Erhebung der Zivilrechtsklage.

I.4. Mit hg. Erkenntnis vom 10.2.2025, LVwG-050344/3/SSt, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass nach Maßgabe des Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 (Oö. KAG 1997) die Kostenbeiträge dem Patienten vorzuschreiben und von diesem zu bezahlen sind, selbst wenn die Kosten schuldhaft von Dritten verursacht worden seien. Dem Patienten steht es jedoch offen, die (vorgeschriebenen / bezahlten) Kosten im Zivilrechtsweg geltend zu machen.

I.5. Mit der hg. am 26.3.2025 eingelangten Eingabe übermittelte der Antragsteller das Formblatt „Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe - Vermögensbekenntnis zur Erlangung der Verfahrenshilfe für das verwaltungsgerichtliche Verfahren“ unter Streichung vorgegebener, für sein Ansinnen nicht passenden Textpassagen und stellt in Berücksichtigung seiner handschriftlichen Ergänzungen den „Antrag auf Zivilrechtsklage Verfahrenshilfe

gegen Arbeitsmarktservice Geschäftsleiterin und andere gesundheitsschädigende Firmen etc.".

Einen Bescheid, welchen er in Beschwerde zu ziehen beabsichtigt, führt der Antragsteller nicht an. Zu der im gegenständlichen Antrag geforderte „Kopie des Bescheides" verweist der Antragsteller auf das obige hg. Erkenntnis vom 10.2.2025 (welches dem separat gestellten Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer außerordentlichen Revision, hg. eingelangt am 20.3.2025, beigelegt wurde).

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Eingabe des Antragstellers vom 26.3.2025 und den hg. Akt LVwG-050344. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der Antrag auf Verfahrenshilfe als unzulässig zurückzuweisen ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG). Der in Punkt I. dargelegte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 8a VwGVG normiert die Gewährung von Verfahrenshilfe für das verwaltungsgerichtliche Verfahren.

Eine Zivilrechtsklage kann (wie bereits im Erkenntnis vom 10.2.2025 festgehalten wurde) vor dem angerufenen Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht anhängig gemacht werden. Dieses Begehren sowie sämtliche damit verbundenen Eingaben, Anträge oder – wie etwa das bereits gestellte Formularansuchen – sind an das hierfür zuständige Zivilgericht zu richten.

In Ermangelung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrensgegenstandes zur Gewährung der Verfahrenshilfe war spruchgemäß zu entscheiden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 20.3.2025 eingelangte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer außerordentlichen Revision gegen das Erkenntnis vom 10.2.2025, LVwG-050344/3/SSt, an den hiefür zuständigen Verwaltungsgerichtshof weitergeleitet wurde.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aus Wortlaut und Systematik des § 8a VwGVG ergibt sich eindeutig, dass das Verfahren über die Gewährung von Verfahrenshilfe nur für ein verwaltungsgerichtliches Verfahren gewährt werden kann.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen